

schiedenen Argumente Justins zusammenzuhalten. Den Ausgangspunkt wählt sie in dial 11. Justin entfaltet das heilsgeschichtliche Programm einer Substitution des jüdischen erwählten Volkes durch die Christen. Christen verehren den Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs und sind überzeugt, dass Gottes Geschichte mit dem erwählten Volk bei den Christen ihre Fortsetzung finde. Der Anspruch auf das Erbe der Erwählung wird christologisch begründet. Dieses heilsgeschichtliche Schema interpretiert R. als den Übergang von einer partikularen zur universalen Religion. Diese Veränderung sei auch daran ablesbar, dass Christen sich trotz Erwählungsbewusstsein nicht aus ihrer Umwelt zurückzögen. Der Gegensatz von Partikularität und Universalität durchzieht die Arbeit. R. hält fest: „Die Untersuchung ... hat ergeben, dass Justin bei nahezu allen Themen, die angesprochen werden, von dem Bestreben geleitet ist, seinen Gesprächspartner von der Partikularität der jüdischen Gottesverehrung und ihrer gottgewirkten Korrektur in der universalen christlichen Religion zu überzeugen“ (202). R. verfolgt den Übergang zur universalen Religion in den zahlreichen von Justin angeschnittenen Themen. Sie greift damit ein Thema auf, bei dem die jüdische Religion zur Folie wird, auf der sich die Konturen christlicher Identität klar abzeichnen. Diese Abgrenzung, insbesondere aber die Substitutions- und Ererbstheorie sind mit Werturteilen verbunden, und auch R. spricht von „Korrekturen“ von „engen und begrenzten Vorstellungen“ auf jüdischer Seite. „Justin hat damit die Beschneidung nicht nur in ihrer heilsgeschichtlichen Bedeutung relativiert, sondern sie durch ... (die) im Neuen Testament fortgeführte Spiritualisierung mit großer Souveränität dem engen jüdischen Verständnis enthoben und für die Universalität der wahren Religion geöffnet“ (137). R. äußert sich nicht zu einem in bestimmten Werturteilen sich formulierenden Antijudaismus, christliche Universalität wird vielmehr als eine Öffnung und Offenheit interpretiert. In der Auswertung spricht R. von einer toleranten Haltung Justins. Hier wäre interessant gewesen, näher zu erfahren, wie diese Haltung entsteht.

An die Ausführungen zur Erwählung Israels und der Christen schließen sich an: Gesetz und Ethik im alten und neuen Bund. R. zeigt, wie die Gestalt Abrahams

die Traditionen verbindet und erörtert die Rolle Abrahams im Dialog mit Tryphon (137–145). Abraham wird bei Justin zum „Zeugen des sich offenbarenden Logos“. Heilsgeschichte, Erwählung, Bund sind eng verzahnt mit der Christologie Justins. R. zeichnet den Verlauf des Gespräches zwischen Justin und Tryphon nach, aber auch die Entwicklung und Komplexität einzelner Themen im Dialog wie Christus als Engel, Logos und Hohepriester, Menschwerdung und Taufe, Jungfrauengeburt und Kreuz (162–199, 214–239). – Die Art und Weise wie R. die Themen Gottesverehrung mit Vergleichen zu Laktanz und Augustin und „Eucharistie“ mit einem Vergleich zur katholischen Dogmatik (253) behandelt, zeigen wiederum ihr systematisches Interesse. – R. gibt in ihrer Arbeit nicht nur einen Überblick über den Dialog mit Tryphon, in dem sie zahlreiche Aspekte des Textes anschnieidet, sie versteht die Schrift vor allem als einen relevanten theologischen Text.

Zürich

Silke-Petra Bergjan

Schmelz, Georg: Kirchliche Amtsträger im spätantiken Ägypten nach den Aussagen der griechischen und koptischen Papyri und Ostraka (= Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete, Beiheft 13), München/Leipzig (K. G. Saur Verlag) 2002, XI, 411 S., geb., ISBN 3-598-77548-2.

Bereits der Publikationsort in den renommierten Beiheften des Archivs für Papyrusforschung zeigt an, dass wir es bei der von dem Marburger Kirchenhistoriker Wolfgang Bienert und dem Heidelberger Papyrologen Dieter Hagedorn betreuten Dissertation von Georg Schmelz (Sch.) über kirchliche Amtsträger im spätantiken Ägypten mit einer ungewöhnlichen Arbeit zu tun haben, die nur selten begangene Pfade der Kirchengeschichte beschreitet. Zweierlei verdient hierbei hervorgehoben zu werden: zum einen die fast ausschließliche Konzentration auf dokumentarisches Quellenmaterial – die sehr viel geläufigeren literarischen Texte werden allenfalls zur weiteren Illustration von Sachverhalten herangezogen –, zum anderen die gleichwertige Einbeziehung griechischer wie koptischer Schriftzeugnisse. Während für ersteres immerhin auf die umfangreichen Forschungsarbeiten von Ewa Wipszycka zurückzugreifen ist¹, hat

¹ Genannt seien nur: *Les ressources et les activités économiques des églises en Égypte du IVe au VIIIe siècle* (Pap. Brux. 10), Bruxelles 1972 sowie der Sammelband *Études sur le christianisme dans l'Égypte de l'antiquité tardive*, Roma 1996.

Sch. mit letzterem wirkliches Neuland betreten. Denn trotz der Einheit von Zeit und Raum, in dem die von Sch. untersuchten Dokumente entstanden sind, hat ihre unterschiedliche Sprache dazu geführt, dass (griechische) Papyrologen und Koptologen im Normalfall unabhängig voneinander arbeiten und daher allzu leicht dazu neigen, über die zahlreichen Berührungspunkte hinwegzusehen. Diesem beklagenswerten Umstand, der im Übrigen auch für andere Bereiche (und nicht minder für andere Sprachstufen des Ägyptischen) gilt, sucht die vorliegende Studie nun abzuhelfen.

Bereits die Einleitung (Kap. I, 1–39) lässt die Begabung von Sch. zur Schaffung klarer Strukturen erkennen. Auf eine erste, auch für Laien verständliche Einführung in das Quellenmaterial, seinen spezifischen Zuschnitt, seine räumliche und zeitliche Verteilung vom III. Jh. bis tief in die arabische Zeit – erwähnenswert hier insbesondere die Kurzcharakteristik nach sog. Archiven – folgen ein Überblick über seine Auswertung aus kirchengeschichtlicher Sicht, ein historischer Abriss sowie eine knappe Darstellung der kirchlichen Ämter und Institutionen.

Der in sechs große Abschnitte unterteilte Hauptteil setzt mit den Begleitumständen der Amtsübernahme ein (Kap. II, 40–75). Sch. behandelt zuerst die rechtlichen Vorgaben, um dann verschiedene einschlägige Erklärungen vorzustellen, die teils von den Verpflichteten selbst, teils von Fürsprechern oder Bürgen stammen; aus arabischer Zeit sind sogar regelrechte Ordinationsurkunden erhalten. Eine überraschend geringe Rolle spielen dabei die Fragen von Berufswissen und Bildungsstand, mit denen das Kapitel schließt. – Dem gottesdienstlichen Leben ist der nächste Abschnitt gewidmet (Kap. III, 76–125), in dem neben Zeugnissen zur Organisation der Gottesdienste und ihren verschiedenen Typen vor allem die in den Texten belegten liturgischen Geräte, Gewänder und Ausstattungstücke besprochen werden. Hervorzuheben ist der methodische Ansatz, mit dem Sch. ‚echte‘ Klosterinventare und nicht zwingend dem kirchlichen Raum zuzuordnende Listen voneinander zu scheiden sucht. – Unter der Rubrik ‚Kirchenzucht‘ behandelt Sch. sodann die Ahndung von Regelverstößen innerhalb der christlichen Gemeinschaft, die Kleriker, Laien und Mönche gleichermaßen treffen konnte (Kap. IV, 126–161). Die einzelnen Schritte des Verfahrens werden ebenso vor Augen geführt wie die jeweiligen Anlässe und die an den Sanktionen beteiligten Institutionen, unter denen namentlich der Bischof

zu nennen wäre. Nach welchen Prinzipien jeweils das Strafmaß bemessen wurde, das vom Ausschluss vom Abendmahl bis zum Ausschluss aus dem Klerus reichte, ist den Texten nicht zu entnehmen. Häufiger wurden Sanktionen auch nur befristet verhängt; mitunter lassen sich bloße Geld- oder Naturalienstrafen nachweisen.

In den drei folgenden Kapiteln verlagert sich der Schwerpunkt auf die Rolle der Kirchen und Klöster bzw. ihrer Angehörigen in Wirtschaft und Gesellschaft. Erörtert werden zunächst (Kap. V, 162–202) die vielfältigen Verwaltungsaufgaben, die, nicht anders als beim weltlichen Grundbesitz, auch innerhalb der kirchlichen Einrichtungen bei der Bewältigung der Alltagsgeschäfte anfielen; die Verwaltung von Stiftungen und Spenden stellt dabei nur scheinbar einen Sonderfall dar, da auch sie sich stets in den sonst üblichen Formen bewegte. – Größeres Interesse können insofern die Ausführungen über die wirtschaftliche Situation der Amtsträger beanspruchen (Kap. VI, 203–254). Die institutionelle – d.h. kirchliche, gelegentlich auch durch Großgrundbesitzer gewährte – Unterstützung konnte auf vielfältige Weise erfolgen, ihr Beitrag zum Lebensunterhalt blieb jedoch oft gering, so dass weltliche Berufe meist die Haupteinnahmequelle bildeten. Wie kaum anders zu erwarten, handelte es sich überwiegend um Bauern, daneben sind auch Gewerbetreibende belegt; allenfalls unter Verwaltern oder Notaren mögen Kleriker überdurchschnittlich stark vertreten sein. – Ihrer Stellung im öffentlichen Leben gilt der letzte große Abschnitt (Kap. VII, 255–318). Hier genossen die Kleriker offenbar besondere Autorität, so dass sie sich wiederholt als Fürsprecher betätigten und vorzugsweise als Friedensrichter in Anspruch genommen wurden, wobei außer der Art der Streitfälle und dem Verfahrensablauf auch ihr Zusammenwirken mit anderen Schiedspersonen untersucht wird. Zudem nahmen sie in besonderem Maße Leitungsfunktionen innerhalb des Gemeinwesens wahr; der Rolle des Bischofs in der Stadt wird die der Priester und Diakone im Dorf gegenübergestellt, letzteres ergänzt durch einen allgemeinen Exkurs zur Leitung der Dörfer (296 ff.). – Am Ende des Buches sind noch einmal die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst (Kap. VIII, 319–329). Literatur- und Quellenverzeichnis (Kap. IX, 330–367 bzw. Kap. X, 368–411) runden den Band ab. Auf einen Sachindex, über den die so reichhaltigen Informationen noch besser erschließbar gewesen wären, ist dagegen leider verzichtet worden.

Die Stärke des Buches liegt fraglos in der Sammlung, Auswahl und Präsentation der oft nur schwer zugänglichen Texte, die Sch. für sein Thema nutzbar zu machen versteht. Ein besonderes Verdienst kommt dabei seiner so quellennahen Vorgehensweise zu, die immer wieder den Blick für die Eigentümlichkeiten der griechischen und koptischen Zeugnisse schärft. Da Sch. stets Originaltext wie Übersetzung zitiert, ist auch dem Fachmann jederzeit eine Überprüfung seiner Schlüsse möglich. Intensive Auseinandersetzungen mit der Literatur sucht man indes meist vergebens, in der Regel sind lediglich Belegstellen angeführt. Philologische Kleinarbeit ist Sch.'s Sache ebenfalls nicht; nur ausnahmsweise wird die Herstellung des Textbestandes als solche diskutiert, und auch die Übersetzungen sind in der Regel den Editionen entnommen. Dies mag manche Uneinheitlichkeit erklären, so etwa in der Wiedergabe von Eigennamen, die teils in

griechischer, teils in latinisierter Form erscheinen. Gelegentlich sind auch Abweichungen zwischen Paraphrase und Text bzw. Übersetzung zu verzeichnen². Größere Unsicherheiten zeigen sich vor allem dann, wenn auf keine Übersetzung zurückzugreifen war³. Dennoch vermittelt das verhältnismäßig druckfehlerarme, wenn auch in neuer Rechtschreibung gehaltene Buch insgesamt einen überzeugenden Eindruck. – Mit seiner detailreichen Untersuchung der Situation des Klerikers im ägyptischen Alltag ist es Sch. gelungen, den Zugang zu einem außergewöhnlichen Bereich der Kirchengeschichte zu ebnen und auch dem Fernerstehenden einen Einblick in die mitunter recht fremdartig anmutende Welt des christlichen Ägypten zu geben. Zwar ist es ein im Wesentlichen statisches Bild, in dem keine Entwicklungen sichtbar werden⁴. Zu selten ist zudem die Gelegenheit genutzt, den Vergleich mit den Bedingungen des weltlichen Alltags zu ziehen, was

² So soll etwa der Pronoet von Thallu nach SB XII 10809 als Lohn für einen Symmachos nur 18 Siliquae, nicht Solidi auszahlen und damit erwartungsgemäß weniger als einen Solidus; außerdem heißt er selbst auch nicht Thallos, sondern Kpylios (187). Auf fehlende Vorstellungen über den Geldwert lässt ebenso die (unkritisch übernommene?) Wiedergabe „νομισματα eines Holokottinos“ (246) schließen, da beide Begriffe für den Solidus stehen, vgl. nur K. Maresch, *Nomisma und Nomismatia* (Pap. Colon. XXI), Opladen 1994, S. 1.

³ Ein besonders eklatanter Fall liegt 291f. in der Behandlung des orthographisch sehr eigenwilligen Briefes P. Lund II 5 = SB V 8092 vor: Zwar bespricht Sch. in Anm. 157 eingehend die Neuinterpretation von W. Schubart in *Gnomon* 14, 1938, 568f. (= BL III 104, allerdings unzureichend; vgl. auch BL VIII 205), doch berücksichtigt er Schubarts Gleichsetzung von ἔξαγωγή mit *exactio* ‚Einklagen eines Anspruchs‘ (so also auch zu übernehmen in Preisigke – Kießling, *WB IV*, Sp. 817, 34 ff. s.v. ἔξαγωγή 2)) nur für die erste Textpassage in Z. 6, wo er ζ,]ιάἔξαγήν korrekt mit „um meinen Anspruch einzuklagen“ wiedergibt. Völlig missverstanden hat er dagegen die zweite Stelle Z. 14 f. διὰ τὸν [ἐλ]εον ἔνα μῆ ἔξαγοῆν πάης „aus Nachsicht, damit Du mir mein Recht gewährst“, obwohl Schubart ausdrücklich auf die in den *Digesten* XXV 1, 9 belegte Parallele *exactionem pati* hingewiesen hatte; korrekt wäre also ‚aus Mitleid, damit Du nicht Opfer einer Anspruchsklage wirst‘ oder direkter ‚damit Du keine Eintreibung erleidest‘. Wie weit Ähnliches auch für das Koptische gilt, vermag die Rez. nicht zu beurteilen. Unklar bleibt ihr allerdings, warum Sch. dort als Erläuterung für die aus dem Griechischen entlehnte, stets unpersönlich konstruierte Einverständniserklärung στοιχεῖ μοι regelmäßig das Medium „(στοιχέομαι)“ setzt.

⁴ So hätte man etwa Aufklärung darüber erhoffen können, ob es Anzeichen für eine allmähliche Professionalisierung der Kleriker gibt, so dass die Bedeutung ihrer Berufstätigkeit im Laufe der Zeit schwindet, oder ob eine Zunahme des kirchlichen Grundbesitzes möglicherweise zur Verbesserung der Einkommenssituation beigetragen haben könnte.

sich gerade in den Kapiteln zur Wirtschaft angeboten hätte⁵. Eine solche Eingliederung des Materials in einen allgemeineren historischen Kontext hätte der Arbeit zweifellos noch größeres Gewicht verliehen, doch hat Sch. schon jetzt wesentlich

mehr geleistet, als man es gemeinhin von einer Dissertation zu erwarten pflegt.

Marburg

Andrea Jördens

Mittelalter

Körntgen, Ludger: *Königsherrschaft und Gottes Gnade. Zu Kontext und Funktion sakraler Vorstellungen in Historiographie und Bildzeugnissen der ottonisch-frühsalischen Zeit* (= *Orbis mediaevalis. Vorstellungswelten des Mittelalters*, Bd. 2), Berlin (Akademie-Verlag) 2001, 540 S. mit 44 Abb., geb., ISBN 3-05-003403-3.

Die „Sakralität“, also die religiöse Fundierung des Königtums im Deutschen Reich in ottonischer und frühsalischer Zeit ist das Thema der von Ludger Körntgen (= K.) aus Tübingen vorgelegten Habilitationsschrift. Seine spezifische Fragestellung gewinnt K. durch die Aufnahme der neueren Diskussion über den Investiturstreit, der zugleich die untere Zeitgrenze seiner Untersuchung darstellt. Wurde der Investiturstreit lange Zeit ideengeschichtlich als Auseinandersetzung zweier unterschiedlicher Konzeptionen von Herrschaft gedeutet, so haben Arbeiten insbesondere von Rudolf Schieffer und Monika Suchan sich der konkreten Konfliktaustragung zugewandt und die Vorgänge nicht von vorausgesetzten übergeordneten Ideen, sondern von ihrer Handlungspragmatik her zu verstehen gelehrt. Damit aber stellt sich auch die Frage, was eigentlich die Sakralität des Königtums in der Zeit vor dem Investiturstreit ausgemacht hat, in einer modifizierten Weise. K. unterzieht die klassischen Quellen zu dieser Fragestellung einer Analyse, die nicht nach den „Ideen“ vom Königtum fragt, die ihnen zugrunde lie-

gen mögen, sondern nach den Interessen und Handlungszusammenhängen – man könnte auch sagen: dem Sitz im Leben –, die zur Entstehung der jeweiligen Quelle geführt und ihr Bild vom Königtum geprägt haben.

Die Untersuchung wendet sich zuerst den Schriftquellen zu. K. zieht die Antapodosis des Liutprand von Cremona, die *Gesta Ottonis* der Hrotsvith von Gandersheim, die Sachsengeschichte des Widukind von Corvey, die beiden Fassungen der Vita Mathildis, der Mutter Ottos I., die Chronik des Thietmar von Merseburg sowie schließlich Wipos *Gesta Chuonradi II.* heran. Das Ergebnis ist, dass man aus der zweifellos vorhandenen Herrschernähe der Verfasser keineswegs darauf schließen kann, dass sie in ihren Werken die Interessen des Königs vertreten und in Worte fassen. Nicht die Repräsentation oder Legitimation der Königsherrschaft, sondern je unterschiedliche Interessenlagen der Verfasser selbst stellen die *causa scribendi* für ihre Texte dar. Bei der Darstellung des Herrschers treten ganz verschiedene Motive in den Vordergrund: der Verweis auf das Wirken des hl. Vitus, des Patrons von Corvey, bei Widukinds Darstellung des Aufstiegs Ottos I., die Erhaltung des Stiftes Nordhausen bzw. des Bischofssitzes Merseburg in den Mathildenviten und bei Thietmar. Eine „Legitimation“ der Königsherrschaft im eigentlichen Sinne ist hingegen nirgends als Anlass für die Abfassung kenntlich zu machen. Was ein sakrales Verständnis des

⁵ Um nur ein Beispiel zu nennen: Angesichts des schönen Übersichtswerkes von J. Diethart – K. A. Worp, *Notarsunterschriften im byzantinischen Ägypten* (MPER XVI), Wien 1986, hätte es nahe gelegen, außer den 251f. gebotenen absoluten Zahlen von Klerikern unter den Notaren auch ihren prozentualen Anteil an der Gesamtheit der Notare zu berechnen, was sehr viel aufschlussreicher gewesen wäre – vor allem, wenn sich dies dem Anteil der Kleriker an der Gesamtbevölkerung gegenüberstellen ließe. Dass Sch. bezüglich der Wirtschaftsstruktur gleichwohl über feste Vorstellungen verfügt, zeigt sich etwa daran, dass er weltliche Grundbesitzer stets als Großgrundbesitzer apostrophiert, auch wenn dies – wie im Fall des oberägyptischen Dorfes Aphroditos Kome, vgl. nur 173f. – wohl kaum angemessen ist; hierzu A. Jördens, *Die Agrarverhältnisse im spätantiken Ägypten*, *Laverna* 10, 1999, 114–152.